

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

Planungsbüro Bothe
Wasstraße 8
01219 Dresden

Radebeul, 28.02.2023
Bearbeiter: Frau Hein
Telefon: 0351 40404-712
E-Mail: Daniela.Hein@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen: 2804-20.20

Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Liebstadt“, Stadt Liebstadt, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Posteingang Regionaler Planungsverband: 26.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans¹ für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass von dem Planvorhaben mit einem Geltungsbereich von ca. 66,9 ha zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zum großen Teil ein regionalplanerisch festgelegtes Vorranggebiet Landwirtschaft überplant wird. Die Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft verfolgt das Ziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft auf diesen Flächen zu sichern. Grundsätzlich wird bei Überlagerungen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft aus Sicht der Regionalplanung kein Zielkonflikt gesehen, da aufgrund der minimalen Versiegelung die Ertragsfähigkeit des Bodens und somit langfristig die natürliche Voraussetzung für eine leistungsfähige Landwirtschaft erhalten bleibt (s. Begründung zu Z 4.2.1.1 LEP 2013).

Ein Teilbereich überschneidet sich mit einem regionalplanerisch festgelegtem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz als Teil des ökologischen Biotopverbundsystems zwischen dem Schlosspark und dem Bornaer Bach. Hier liegt ein Zielkonflikt vor. Zudem sind Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz betroffen.

Gemäß Grundsatz 4.1.1.2 des Regionalplans 2020 sollen die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsbereiche zu den Kernbereichen des ökologischen Verbundsystems fungieren können. In diesen ist die Einordnung von grünordnerischen Maßnahmen zur Erhöhung des Habitatpotenzials, beispielsweise durch eine umfassende Gehölz-/Heckenpflanzung und die Schaffung von Durchlässigkeiten für Tierarten innerhalb der großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage, insbesondere auch im Hinblick auf das angrenzende Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz angezeigt.

¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020

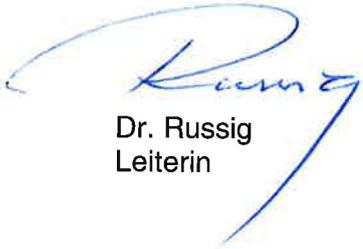
Im Hinblick auf die Umweltprüfung sind neben den obenstehenden regionalplanerischen Festlegungen zudem die Auswirkungen auf die folgenden regionalplanerischen wie fachplanerischen Belange zu berücksichtigen:

- Wassererosionsgefährdetes Gebiet
- Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung
- Hochwasserentstehungsgebiet Untere Müglitz/Gottleuba
- Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen (gemäß § 8 SächsHohlrVO)
- Landschaftsschutzgebiet Unteres Osterzgebirge
- Gesetzlich geschützte Biotope

Die Stellungnahmen der zuständigen Behörden zu den o. g. fachplanerischen Belangen sind maßgebend.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 200 ha, die vor allem Acker- und Grünlandnutzungen überplant. Es wird zum Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen insbesondere innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft dringend empfohlen, diese Anlagen als Agri-Photovoltaikanlagen zu konzipieren bzw. sich vorrangig auf anthropogen vorbelastete Standorte (z. B. linienförmig entlang der Autobahn) zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Russig
Leiterin